

STADT RHEINBACH

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 53 "GEWERBE- UND BÜROPARK RHEINBACH NORD I"

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:
Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Stand Januar 2016

Bearbeitung:

Ginster	
Landschaft + Umwelt	
	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
2.1.1	Zülpicher Börde.....	6
2.1.2	Swistbucht	7
3	Planerische Vorgaben.....	7
4	Beschreibung des Vorhabens.....	7
4.1	Technische Beschreibung	7
4.2	Mögliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten.....	8
4.2.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel.....	8
5	Rechtliche Grundlagen.....	8
6	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange.....	11
6.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	11
6.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	11
6.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	12
6.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	12
7	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	16
8	Zusammenfassung	16
9	Quellen	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 (links)+2 (rechts): Teilfläche Nord (links) und Teilfläche Süd (rechts) im 1. Änderungsbereich des Entwurfs der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (Stand: Januar 2016).....	5
Abbildung 3: Teilfläche A (nördlich), B (südlich) und C im 2. Änderungsbereich des Entwurfs der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (Stand: Januar 2016).....	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	9
---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Rheinbach plant die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord 1". Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine rund 33,25 ha große Fläche nördlich der Rheinbacher Kernstadt. Der Bereich wird durch die Bundesstraße B 266 (südlich), die Bundesautobahn BAB 61 (nördlich) und durch die Landstraßen L493 (westlich) und L 113 (südöstlich) eingegrenzt. Ein städtebauliches Merkmal des Plangebiets sind zwei von Norden nach Süden verlaufende Grünzüge, welche anteilig in Gewerbeflächen umgewandelt werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheinbach stellt die privaten gewerblich und industriell genutzten Grundstücksflächen als gewerbliche Bauflächen (G) dar. Die Grünzüge werden als Grünflächen dargestellt.

Der Anlass der 1. vereinfachten Änderung ergibt sich aus der angestrebten Neuordnung bestehender Grundstücksflächen. In den drei Teilbereichen, die sich in 2 Änderungsbereiche eingliedern, sollen an diverse Grundstücke angrenzende Grünflächen anteilig in Gewerbeflächen umgewandelt werden (Geltungsbereich der Änderungsbereiche 1 und 2: s. Abb. 1 + 2 + 3).

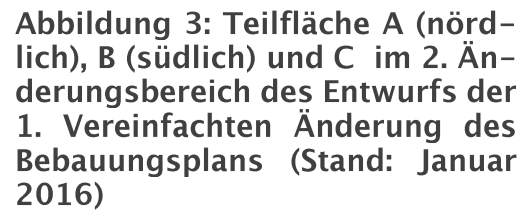
Im Zuge der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.



Abbildung 1 (links)+2 (rechts):

Teilfläche Nord (links) und Teilfläche Süd (rechts) im 1. Änderungsbereich des Entwurfs der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (Stand: Januar 2016)



Der Südteil der rheinischen Lößbörden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist

von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (GLÄSSER 1978).

Klimatisch befindet sich die Zülpicher Börde im Lee der Nordeifel und besitzt somit ein Niederschlagsmittel von weniger als 600 mm pro Jahr (GLÄSSER 1978). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei rund 9,5 °C. Die vorherrschende Winde wehen aus westlicher Richtung (LÖBF 2005).

2.1.2 Swistbucht

Die „Swistbucht“ ist eine von den Hügelländern des Unteren Mittelrheingebietes und dem nordöstlichen Eifel Fuß umrahmte Landschaft, die aufgrund der günstigen Klima- und Bodenbedingungen von intensivem Obstbau geprägt ist. Dieser südöstliche Zipfel der Zülpicher Börde steigt im Südwesten auf über 200 ü. NN an, wodurch die zahlreichen vorhandenen Bäche in nordöstlicher Richtung in den Swistbach entwässern (GLÄSSER 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheinbach stellt die privaten gewerblich und industriell genutzten Grundstücksflächen als gewerbliche Bauflächen (G) dar. Die Grünzüge werden als Grünflächen dargestellt.

Europäische Schutzgebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete), schutzwürdige Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Flächen liegen im Naturpark „Rheinland“.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Technische Beschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung von Grundstücksflächen im Gewerbegebiet Rheinbach. Die erweiterten Flächen werden zukünftig einer gewerblichen Nutzung unterliegen. Betroffen sind Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Rheinbach befinden.

Zur gewerblichen Nutzung können die Flächen bis zu 80% gemäß der vorhandenen Festsetzung versiegelt werden

4.2 Mögliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten

Aus der Versiegelung der im Bebauungsplan festzusetzenden Flächen der Stadt Rheinbach ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen

4.2.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau versiegelter Flächen sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Versiegelung möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die versiegelten Flächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten infolge potenzieller Rodungen zu achten.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und rich-

tet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 4.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Untersuchungsgebietes wurde am 18.01.2016 durchgeführt.

Die zukünftig einer gewerblichen Nutzung unterliegenden Flächen werden aktuell als Grünflächen genutzt. Die Grünflächen setzen sich überwiegend aus Offenland und einzelnen mit Gehölzen und Gehölzgruppen bestockten Bereichen zusammen. Die Teilflächen Nord und Süd sind mit einem künstlich angelegten Graben ausgestattet. Entlang der Teilflächen A, B und C verläuft der Tüttelbach.

Die mit krautiger Vegetation ausgestatteten Flächen sind durch eine intensive Pflege geprägt. Aufgrund dieser Pflege sind Wildkräuter nur in geringem Ausmaß und engem Artenspektrum ausgebildet. Dementsprechend bieten sie auch nur Nahrung für wenige Insektenarten. Der Gehölzbestand besteht primär aus Bäumen jüngeren bis mittleren Alter. Der Graben ist temporär wasserführend und wird von der Flatter-Binse dominiert.

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5307-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Rheinbach). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Änderungsbereichen des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Stillgewässer,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Wildkatze.

Vögel: Habicht, Teichrohrsänger, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Wespenbussard, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Turteltaube, Schleiereule, Waldkauz, Kiebitz.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die **Wildkatze** besiedelt große und zusammenhängende strukturreiche Waldgebiete mit Windwurfflächen, Lichtungen, hohem Totholzanteil sowie Wald-Offenland-Verzahnungen. Die Art zeigt dabei eine starke Tendenz zu alten Laub- und Mischwäldern. Die Wildkatze hat einen ausgeprägten Anspruch an die Reviergröße (2.000 ha).

Ein Vorkommen der Wildkatze ist in den Änderungsbereichen des Bebauungsplans ausgeschlossen. Zum einen fehlen die benötigten Strukturen gänzlich. Des Weiteren ist die anthropogene Störung innerhalb des Gewerbegebiets mit den umliegenden Verkehrsbauten (BAB 61 u. B 266 sowie weitere, niedriger frequentierte Straßen) derart ausgeprägt, dass ein Vorkommen der den Menschen meidenden Wildkatze ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Vögel

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.).

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand und unmittelbarer Nähe zu Waldinseln.

Einer der Charaktervögel der offenen Grünlandgebiete ist der **Kiebitz**, der bevorzugt feuchte und extensiv Ausprägungen diesen Offenlandbereiche besiedelt. Die Art ist des Weiteren auch in Äckern, bevorzugt abgeernteten Maisäckern zu finden.

Große Bestände von Schilfröhrich an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen sind eine Voraussetzung für ein für den **Teichrohrsänger** geeignetes Habitat. Die Art siedelt sich schon in Beständen ab einer Größe von 20 m² an.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt.

Als eine an offene und grünlandreiche Kulturlandschaften gebundene Art benötigt der **Steinkauz** ebenfalls ein gutes Höhlenangebot in seinem Biotopkomplex. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Weiden bzw. Streuobstwiesen mit kurzer Vegetation.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen oder verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf.

Als Lebensraum nutzt der **Mäusebussard** primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Die Art ist hinsichtlich der Baumartenwahl für das Bruthabitat weniger anspruchsvoll.

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Ansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben, die bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichungen oder strukturreiche Waldränder genutzt.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen. Die Art besiedelt daher gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Die **Nachtigall** ist innerhalb ihres Habitatkomplexes auf Gehölzvorkommen in Form von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken oder naturnahen Parkanlagen sowie auf eine ausgeprägte Krautschicht angewiesen. Die Art zeigt bei der Wahl ihres Habitats eine Tendenz zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an einen Komplex aus Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex

wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsche, Hochstauden, strukturreiche Säume oder Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder oder lichte Laub- und Mischwälder gebunden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen.

Als typische Waldart ist die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen zu finden, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden genutzt werden.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten im Bezug auf die habituelle Ausstattung der Änderungsbereiche im Bebauungsplan schließt sich ein Vorkommen aus. Die Grünflächen innerhalb des Gewerbegebiets sind einem hohem anthropogenen Einfluss, welcher von zahlreichen Arten als Störfaktor registriert wird, ausgesetzt. Hinzu kommt die Gehölzausstattung, welche überwiegend mit Sträuchern und nur vereinzelt mit jungen Bäumen ausgestattet ist. Die Gehölze sind zerstreut über die Flächen vorhanden (Teilfläche Nord/Süd) oder grenzen unmittelbar an gewerblich genutzte Bereiche (Teilfläche A/B/C). Die Offenlandbereiche werden intensiv gepflegt und stellen somit einen weiteren ungeeigneten Habitatbestandteil für zahlreiche Arten dar. Der großräumige Wald-Offenland-Komplex südlich von Rheinbach

bietet den aufgeführten Arten deutlich höhere Habitatqualitäten als die Änderungsbereiche im Gewerbegebiet. Somit sind, aufgrund nicht zu erwartender Vorkommen der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1–3 zu erwarten.

7 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I" für eine Neuordnung bestehender Grundstücksflächen in der Stadt Rheinbach. Die Änderungsbereiche sind durch die Lage, die flächenmäßige Ausprägung und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und hoch frequentierten Verkehrsbauten von geringfügiger Attraktivität für die planungsrelevanten Arten.

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplanten Baumaßnahmen nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 BNatSchG sind, aufgrund nicht zu erwartender Vorkommen, nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Rheinbach plant die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I". Der Anlass der 1. vereinfachten Änderung ergibt sich aus der angestrebten Neuordnung bestehender Grundstücksflächen. In den drei Teilbereichen sollen an diverse Grundstücke angrenzende Grünflächen anteilig in Gewerbeflächen umgewandelt werden.

Der Ortsteil setzt sich generell aus gewerblich genutzten Grundstücken umgeben von den der BAB 61 (nördlich) und B266 (südlich), intensiv genutzten Ackerflächen (nördlich u. westlich), dem Gewerbepark Nord 2 (östlich) und dem Technologiepark Rheinbach (südlich) zusammen.

Das Gebiet ist als Habitat für die vorkommenden planungsrelevanten Arten ungeeignet.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge einer Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1–3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Januar 2016

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

(B. Sc. Claudius Fricke)

9 QUELLEN

GLÄSSER, E. 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.– Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag

LÖBF-LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN 2005: Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005. Recklinghausen.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere– Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg

GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.